

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2024)

zum Thema:

Drogenkonsumraum im Schöneberger Norden

und **Antwort** vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20779

vom 5. November 2024

über Drogenkonsumraum im Schöneberger Norden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.Im Hinblick auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 19/19948 frage ich den Senat; Wie schätzt der Senat die Notwendigkeit ein, im Schöneberger Norden einen Drogenkonsumraum einzurichten?

Zu 1.:

Der Senat sieht seit Jahren die dringende Notwendigkeit der Einrichtung eines Drogenkonsumraumes im Schöneberger Norden.

Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 19/19948 dargestellt, ist der Schöneberger Norden ein Ortsteil mit einer über Jahre konstant sehr hohen Konsumbelastung, auch wenn sich die Schwerpunkte innerhalb des Ortsteils aufgrund der szenetypischen Mobilität und baulichen Änderungen teilweise verschieben.

2.Wie unterstützt der Senat ganz konkret die Bemühungen des Bezirksamts, einen Ort für einen Drogenkonsumraum im Schöneberger Norden zu finden? Gab es dazu eine Kontaktaufnahme oder Gespräche der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften oder privaten Vermietern, um eine geeignete Fläche für einen

Drogenkonsumraum zu finden? Mit welchem Ergebnis? Bitte im Detail die Aktivitäten für 2016 bis zum 31.10.2024 darstellen.

Zu 2.:

Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege beteiligen sich regelmäßig an der Immobiliensuche der Drogenhilfeeinrichtungen, unterstützen diese und sichten - so sie Kenntnis von leerstehenden Immobilien erhalten - die Örtlichkeit und prüfen diese auf ihre Eignung für den Nutzungszweck. In diesem Zusammenhang wurde mit unterschiedlichen Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern und Vermieterinnen anlassbezogen Kontakt aufgenommen. Eine detaillierte Erfassung der Aktivitäten für 2016 bis heute liegt nicht vor. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass es sehr schwierig ist, aufgrund starker Vorbehalte gegenüber drogenkonsumierenden Menschen, Vermietende dazu zu bewegen, für diesen Nutzungszweck zu vermieten.

3. Welche baulichen und räumlichen Voraussetzungen und welche Mindestfläche sind für ein Drogenkonsumraum im Schöneberger Norden notwendig?

Zu 3.:

Laut der „Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen“ ist vorgegeben, dass die Räume, in denen sich ein Drogenkonsumraumangebot befindet, ausreichend belüftet und beleuchtet werden können. Mindestflächenangaben sind nicht vorgegeben. Aufgrund der mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen des Senats in Bezug auf den Betrieb von Drogenkonsumraumangeboten hat sich herausgestellt, dass ab einer Nutzungsfläche von ca. 200 qm die Immobilie sinnvoll genutzt werden kann. Je nach Größe der möglichst barrierefreien Immobilie ist jeweils ein separater Raum für den intravenösen und inhalativen Konsum, für einen Aufenthaltsbereich, ein medizinisches Angebot, Beratung sowie sanitäre Anlagen getrennt für Nutzende und das Personal sowie möglichst ein Duschaum vorzuhalten. Für das Angebot der lebenspraktischen Hilfen (z. B. Getränke, Essensangebot, Wäschewaschen) ist ein Küchenraum bzw. eine Küchenzeile sowie ein Hauswirtschaftsraum mit Lagermöglichkeiten, Waschmaschine und kleiner Kleiderkammer wünschenswert, ebenso ein separater Pausenraum für das Personal.

4. Welche Gewerbeeinheiten der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften stehen derzeit im Schöneberger Norden leer? Welche davon erfüllen die Anforderungen an einen Drogenkonsumraum bzw. könnten durch entsprechende Umbaumaßnahmen dafür hergerichtet werden? Bitte auflisten. Finden dazu konkrete Gespräche zwischen Senat und LWUs zur Realisierung statt?

Zu 4.:

Gegenwärtig befinden sich zwei Gewerbeeinheiten der Gewobag im Schöneberger Norden in der Vermietung, die aktuell noch leerstehend sind. Es handelt sich hierbei um die Objekte Bülowstr. 30, 10783 Berlin und Frobenstr. 22, 10783 Berlin.

Bezüglich des Objekts Frobenstraße 22 haben bereits Gespräche zu den Möglichkeiten einer Anmietung durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg zwischen der Gewobag, dem Bezirksamt sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen stattgefunden. Auch die zuständige Stelle der Senatsgesundheitsverwaltung hat die Möglichkeiten des Objektes überprüft. Die Räume sind aus fachlicher Sicht nicht für den Nutzungszweck „Drogenkonsumraum“ geeignet.

Ob eine Immobilie tatsächlich für den Nutzungszweck „Drogenkonsumraum“ geeignet ist, lässt sich nur durch eine jeweilige Einzelfallprüfung feststellen.

Berlin, den 18. November 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege